

Vergabenummer	35/2026
---------------	---------

Maßnahme

Schülerbeförderung gem. § 161 Hessisches Schulgesetz - Helen-Keller-Schule ab 2027

Leistung

s.o.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat

Frau Katja Heumann,
Beauftragte für Schulkinderbeförderung des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main,
Fachbereich Bildung und Betreuung,

Ferdinand-Stuttmann-Str. 15,
65428 Rüsselsheim am Main

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom Beauftragten getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort 65428 Rüsselsheim am Main

3 Ausführungsfristen

Auftragsbeginn 13.01.2027

Ende der Ausführung Ende Schuljahr 2028/29
(danach Verlängerungsoptionen gem. Leistungsbeschreibung)

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen☐ für jede vollendete Woche _____ Prozent☒ für jeden Werktag 0,1 Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.**4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.****5 Rechnungen (§ 15)**

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber als elektronische Rechnungen einzureichen (siehe Anlage: Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung).

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

- | | |
|---|--|
| 5 | Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint. |
|---|--|

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Anpassung der Vergütung bei Änderungen der Kraftstoffpreise

1. Der bei Vertragsschluss vereinbarte Besetzkilometerpreis gemäß Preisblatt („Basisvergütung (P₀)“) beruht hinsichtlich der Kraftstoffkosten auf dem in den Vergabeunterlagen angegebenen Referenzwert des nach Absatz 2 maßgeblichen Kraftstoffpreisindex („Basisindex (I₀)“).
2. Als Basisindex (I₀) gilt der arithmetische Mittelwert der sechs letzten Monatswerte des Index „Dieselkraftstoff, ab Tankstelle“, Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Fachschlüssel GP19-1920260053, innerhalb des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes, die am Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung bereits veröffentlicht waren. Der konkrete Basisindex (I₀) und die hierfür berücksichtigten Monate werden in den Vergabeunterlagen ausgewiesen. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht monatliche Durchschnittspreise und Preisindizes für Dieselkraftstoff im Rahmen der Statistik der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte.
3. Der auf Kraftstoff entfallende Anteil an der netto Basisvergütung beträgt verbindlich (k = 10%) („Kraftstoffkostenanteil“). Der verbleibende Anteil von (90%) unterliegt nicht dieser Preisleitung.
4. Die Vergütung wird erstmals zum 1. Juli des ersten vollständigen Vertragsjahres, danach jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Kalenderjahres („Anpassungszeitpunkt“) überprüft. Maßgeblich ist jeweils der arithmetische Mittelwert der sechs letzten Monatswerte des in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Index, die am 31. Mai für die Anpassung zum 1. Juli beziehungsweise am 30. November für die Anpassung zum 1. Januar veröffentlicht sind („Vergleichsindex (I_t)“).
5. Maßgeblich ist jeweils der arithmetische Mittelwert der sechs letzten Monatswerte des in Absatz 2 bezeichneten Index, die am 31. Mai veröffentlicht sind („Vergleichsindex (I_t)“).
6. Für die Prüfung der Bagatellgrenze ist der Vergleichsindex zugrunde zu legen, der bei der letzten wirksam gewordenen Anpassung maßgeblich war („zuletzt angewandter Index (I_v)“). Bis zur ersten Anpassung entspricht (I_v) dem Basisindex (I₀).

7. Eine Anpassung erfolgt nur, wenn der Vergleichsindex (I_t) den zuletzt angewandten Index (I_v) um mindestens 5 % über- oder unterschreitet;
8. Ist die Bagatellgrenze erreicht, wird der ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt geltende Besetzkilometerpreis (P_t) nach folgender Formel berechnet:

$$P_t = P_0 \cdot (1 - k + k \cdot I_t / I_0)$$

Dabei bedeuten:

- (P_t): angepasster netto Besetzkilometerpreis ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt;
 - (P_0): bei Vertragsschluss vereinbarter Besetzkilometerpreis,
 - (k): vertraglich festgelegter Kraftstoffkostenanteil als Dezimalzahl;
 - (I_t): Vergleichsindex für den jeweiligen Anpassungszeitpunkt;
 - (I_0): Basisindex.
9. Die Anpassung erfolgt in beide Richtungen. Steigt der Vergleichsindex, erhöht sich die Vergütung nach Maßgabe der Formel; sinkt er, vermindert sich die Vergütung entsprechend. Eine Anpassung verändert ausschließlich den festgelegten Kraftstoffkostenanteil. Sie darf weder andere Kostenbestandteile noch den kalkulierten Gewinn- oder Wagnisanteil verändern.
 10. Der Auftragnehmer hat eine Erhöhung spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Ermittlungsstichtag nach Absatz 2 Nummer 2 in Textform geltend zu machen. Die Mitteilung muss enthalten:
 - a. den Basispreis (P_0), den Basisindex (I_0) und den Kraftstoffkostenanteil (k);
 - b. die berücksichtigten Monatswerte und den daraus gebildeten Vergleichsindex (I_t);
 - c. die vollständige Berechnung nach Absatz 3; und
 - d. einen Nachweis oder eine Fundstellenangabe zu den veröffentlichten Indexwerten.
 11. Bei einer frist- und ordnungsgemäßen Mitteilung gilt die angepasste Vergütung ab dem betreffenden Anpassungszeitpunkt. Bei verspäteter Geltendmachung einer Erhöhung wird diese erst ab dem ersten Tag des auf den Zugang der vollständigen Mitteilung folgenden Monats wirksam; eine rückwirkende Erhöhung ist ausgeschlossen.
 12. Eine nach der Formel eintretende Vergütungsminde rung ist vom Auftragnehmer unabhängig von einer Aufforderung des Auftraggebers ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt zu berücksichtigen. Der Auftraggeber kann die Berechnung selbst vornehmen und dem Auftragnehmer in Textform mitteilen. Unterbliebene Minderungen können mit späteren Vergütungsansprüchen verrechnet werden.
 13. Beide Vertragsparteien können innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer Anpassungsmitteilung deren rechnerische Richtigkeit beanstanden. Der unstrittige Teil der Vergütung bleibt fällig. Weitergehende Nachweise zu den tatsächlichen Kraftstoffbeschaffungskosten des Auftragnehmers sind grundsätzlich nicht erforderlich, weil die Anpassung ausschließlich indexgebunden erfolgt.